

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/27360 –**

### **Befristete Beschäftigungsverhältnisse an öffentlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der COVID-19-Pandemie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie sind auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an öffentlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen von den Folgen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung betroffen. Die Schließungen im Wissenschaftsbetrieb können Arbeitsprozesse verlangsamen und Forschungsprojekte verzögern, was mitunter mit den zu 89 Prozent befristeten Arbeitsverträgen des wissenschaftlichen Personals kollidiert (vgl. <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/laengere-befristungen-waehrend-corona-moeglich-2763>, <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gesetzgeber-muss-jetzt-handeln>). Zwar hat die Bundesregierung mit dem Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz (WissStudUG) das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) dahingehend novelliert, dass zeitlich begrenzte Beschäftigungsverhältnisse um bis zu zwölf Monate verlängert werden können. Allerdings läuft diese Regelung zum 31. März 2021 aus, wodurch alle danach begründeten Arbeitsverträge nicht mehr von der Novelle profitieren. (vgl. <https://www.bmbf.de/de/karrierewege-fuer-den-wissenschaftlichen-nachwuchs-an-hochschulen-verbessern-1935.html>). Eine Fortsetzung der Verlängerungsregelung für Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 1. April 2021 begründet werden, wurde seitens der Bundesregierung nicht in Aussicht gestellt (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 120 der Abgeordneten Nicole Gohlke auf Bundestagsdrucksache 19/26997).

1. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. März 2020 die Möglichkeit zur Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses auf Grundlage von § 7 Absatz 3 WissZeitVG in Anspruch genommen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Abschluss bzw. die Verlängerung von Arbeitsverträgen unter Nutzung der durch § 7 Absatz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) erfolgten Verlängerung der gesetzlichen Höchstbefristungsgrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 WissZeitVG liegt in der Verantwortung der Vertragsparteien vor Ort, d. h. der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der Wissen-

schaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 3c wird ergänzend verwiesen.

2. Wie hat sich die Anzahl des Verwaltungs-, Wissenschafts- und künstlerischen Personals an öffentlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen seit 2019 entwickelt (bitte nach Jahren, Personalbereich und befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsverhältnissen aufschlüsseln)?

Daten für das Berichtsjahr 2020 liegen der Bundesregierung zurzeit nicht vor. Nachfolgend werden die Daten für das Berichtsjahr 2019 dargestellt und mit denen des Jahres 2018 verglichen.

Hochschulpersonal:

Im Jahr 2019 waren im Bereich des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen insgesamt 260 611 Personen beschäftigt, davon 158 588 in Vollzeit und 102 023 in Teilzeit (2018: 255 542 gesamt, 155 956 Vollzeit, 99 586 Teilzeit). Im Bereich der Vollzeitbeschäftigten waren 87 570 (2018: 86 739) Arbeitsverhältnisse auf Zeit ausgelegt. Bei den Teilzeitbeschäftigten waren 87 968 (2018: 86 882) Beschäftigungsverhältnisse auf Zeit ausgelegt.

Im Jahr 2019 waren im Bereich des Verwaltungs-, technischen und sonstigen Personals an Hochschulen insgesamt 331 103 (2018: 317 145) Personen beschäftigt, davon 200 842 (2018: 193 376) in Vollzeit und 130 261 (2018: 123 769) in Teilzeit. Im Bereich der Vollzeitbeschäftigten waren 44 028 (2018: 41 198) Arbeitsverhältnisse auf Zeit ausgelegt. Im Bereich der Teilzeitbeschäftigten waren von den insgesamt 124 337 (2018: 118 098) hauptberuflich Beschäftigten 25 840 (2018: 25 513) Arbeitsverhältnisse auf Zeit ausgelegt. Für die 5 924 (2018: 5 671) nebenberuflich Teilzeitbeschäftigten liegen keine Angaben vor.

Personal an Forschungseinrichtungen:

Für das Personal an Forschungseinrichtungen liegen der Bundesregierung die Zahlen nur in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vor.

Im Jahr 2019 gab es, ausgedrückt in VZÄ, im Bereich des wissenschaftlichen Personals insgesamt 47 021 Stellen (2018: 45 383). Davon waren 17 642 (2018: 17 071) Stellen unbefristet und 29 379 (2018: 28 312) befristet. Im Jahr 2019 gab es, ausgedrückt in VZÄ, im Bereich des Verwaltungs-, technischen bzw. wissenschaftsunterstützenden und des sonstigen Personals (einschließlich Auszubildende, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Diplomanden etc.) insgesamt 50 478 (2018: 48 892) Stellen. Davon waren 32 990 (2018: 31 973) unbefristet und 17 488 (2018: 16 919) befristet. Zusätzlich bestanden, ausgedrückt in VZÄ, im Jahr 2019 insgesamt 15 095 (2018: 15 211) Stellen an öffentlich-rechtlichen wissenschaftlichen Einrichtungen, die rechtlich unselbstständig sind. Hier ist eine Erhebung der Personalkategorie gesetzlich nicht vorgesehen. Von den genannten Stellen waren 10 409 (2018: 10 450) unbefristet und 4 686 (2018: 4 761) befristet.

3. Hat die Bundesregierung eine Evaluation zu Auswirkungen des über das WissStudUG geschaffenen § 7 Absatz 3 WissZeitVG in Auftrag gegeben, bzw. plant sie eine solche?
  - a) Wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt diese Auswertung?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen verzichtet die Bundesregierung darauf?
  - c) Welche Evaluationen Dritter sind der Bundesregierung bekannt?

Die Fragen 3 bis 3c werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz wird entsprechend § 8 WissZeitVG derzeit evaluiert. Im Rahmen der Evaluation werden auch Auswirkungen der pandemiebedingten Verlängerung der Höchstbefristungsgrenze durch § 7 Abs. 3 WissZeitVG berücksichtigt. Die Ergebnisse der Evaluation sollen im Frühjahr 2022 vorliegen. Der Bundesregierung sind keine Evaluationen Dritter der Auswirkungen des § 7 Abs. 3 WissZeitVG bekannt.

4. Hat sich die Bundesregierung mit Landesregierungen, Hochschulen und Gewerkschaften über die Auswirkungen des über das WissStudUG geschaffenen § 7 Absatz 3 WissZeitVG verständigt?
  - a) Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten, mit welchen Beteiligten und welchen Ergebnissen bzw. Vereinbarungen (bitte jeden Austausch einzeln auflisten)?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen verzichtet die Bundesregierung auf einen solchen Austausch?

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen bzw. Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Bundesministerien Kontakte, darunter auch Gespräche und Telefonate, mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche besteht nicht. Eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Ausweislich der vorliegenden Aufzeichnungen und Unterlagen gab es seit Verkündung des Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetzes (WissStudUG) am 28. Mai 2020 folgende Besprechungen, Telefonate und Schriftverkehr der Bundesregierung (Leitungsebene) mit Landesregierungen, Hochschulen und Gewerkschaften, bei denen die Frage der Auswirkungen des § 7 Abs. 3 WissZeitVG (ggf. auch nur am Rande) Gegenstand war:

Art des Austauschs	Bundesregierung (Leitungsebene)	Beteiligte (Landesregierung/Hochschulen/Gewerkschaften)	Datum
(Video-)Gespräch	Bundeskanzlerin	DGB-Bundesvorstand, Vorsitzende der DGB-Mitgliedsgewerkschaften, Vorsitzende der DGB-Bezirke	13. Januar 2021

Art des Austauschs	Bundesregierung (Leitungsebene)	Beteiligte (Landesregierung/Hochschulen/Gewerkschaften)	Datum
Veranstaltungsteilnahme (Grußwort und Diskussion): GEW-Veranstaltung „Zehn Jahre Templiner Manifest und GEW-Kampagne ‚Traumjob Wissenschaft‘,	Parlamentarischer Staatssekretär im BMBF, Dr. Michael Meister	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW); sonstige Konferenzteilnehmer	25. November 2020
Schreiben	Parlamentarischer Staatssekretär im BMBF, Dr. Michael Meister	Adressaten des Schreibens: Hochschulrektorenkonferenz (HRK), außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Allianz der Wissenschaftsorganisationen	11. Januar 2021
Schriftwechsel	Bundesministerin für Bildung und Forschung, Anja Karliczek	GEW	25. Januar 2021 (Schreiben der GEW); 11. Februar 2021 (Antwortschreiben)

Darüber hinaus kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des allgemeinen Austauschs mit relevanten Akteuren in Politik und Wissenschaft zur Situation an den Hochschulen im Zeichen der Corona-Pandemie auch auf die Änderungen im WissZeitVG hingewiesen worden ist.

Zudem waren § 7 Absatz 3 WissZeitVG und dessen Auswirkungen Gegenstand von verschiedenen Zuschriften sowie Erörterungen mit verschiedenen Akteuren der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft auf Arbeitsebene, u. a. mit der HRK, der GEW und im Rahmen des Beirats zur Evaluation des WissZeitVG. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen sowie der HRK, von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, von Gewerkschaften sowie der wissenschaftlichen Beschäftigten zusammen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist auf Arbeitsebene vertreten.

Im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des WissZeitVG aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissBdVV) hat das BMBF im August 2020 eine Länder- und Verbändeeteiligung zum Verordnungsentwurf durchgeführt.

Im Übrigen steht die Bundesregierung in ständigem Austausch mit Landesregierungen, Hochschulen, Gewerkschaften und anderen wesentlichen Akteuren der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft.

5. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr auf eine Gesetzesinitiative für eine Ergänzung des § 7 Absatz 3 WissZeitVG um eine Verlängerungsmöglichkeit für Arbeitsverhältnissen, die ab dem 1. April 2021 begründet werden, verzichtet?
6. Aus welchen Gründen plant die Bundesregierung keine Verstetigung der Verlängerungsmöglichkeit nach § 7 Absatz 3 WissZeitVG für befristete Arbeitsverhältnissen, die ab dem 1. April 2021 begründet werden, obwohl auch im Sommersemester 2021 und möglicherweise darüber hinaus durch die COVID-19-Pandemie mit Verzögerungen im Wissenschaftsbetrieb und folglich mit Nachteilen für den persönlichen Qualifizierungszeitraum von wissenschaftlichen Beschäftigten zu rechnen ist?

Die Fragen 5 und 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 120 der Abgeordneten Gohlke auf Bundestagsdrucksache 19/26997 verwiesen.

7. Zieht die Bundesregierung nach den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Wissenschaftsbetrieb eine generelle Abschaffung befristeter Beschäftigungsverhältnisse oder anderweitige fort-dauernde Änderungen im WissZeitVG vor (bitte erläutern)?

Die Bundesregierung wird möglichen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf im WissZeitVG auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des WissZeitVG gemäß § 8 WissZeitVG prüfen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*